

**In der Januarausgabe 2014 der Vierteljahrshefte hat Martin Löns, Vizepräsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, den Aufsatz „Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert“ von Stephan Lehnstaedt (VfZ 3/2013) scharf kritisiert und dem Autor vorgeworfen, seine für die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit wenig schmeichelhaften Befunde beruhten auf einem unsachgemäßen Umgang mit Quellen und Fakten und einer Vernachlässigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. Hier Lehnstaedts Entgegnung.**

Stephan Lehnstaedt

## **Der Deutungsstreit um die „Ghettorenten“**

Anmerkungen zur Diskurspraxis des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

Seit 2002 haben Holocaustüberlebende die Möglichkeit, eine monatliche Arbeitsrente aus der deutschen Sozialversicherung zu erhalten. Sie müssen dafür den Nachweis führen, in einem Ghetto aus eigenem Willensentschluss und gegen Entgelt gearbeitet zu haben. Diese Anforderungen stellten in den ersten Jahren nach Verabschiedung des „Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) eine hohe Hürde dar, weshalb zunächst fast 90 Prozent aller Anträge abgelehnt wurden. Erst im Juni 2009 kam es zu einer Wende, als das Bundessozialgericht die historischen Umstände viel stärker berücksichtigte und die Anforderungen für die Überlebenden deutlich senkte. Seitdem wird regelmäßig davon ausgegangen, dass sie Arbeit in einem Ghetto aus eigenem Entschluss aufnahmen, weil dies üblicherweise zusätzliche Lebensmittelzuteilungen und temporär den Schutz vor Deportationen in die Vernichtungslager bedeutete und deshalb attraktiv für die Insassen war. Zudem gelten selbst geringste Zahlungen von Geld oder von Essen als rentenfähige Entlohnung<sup>1</sup>.

Allerdings kam diese Neuauslegung für viele der hoch betagten Opfer zu spät, so dass nur rund 50 Prozent der anfänglichen Antragsteller auch tatsächlich eine Rente erhalten – die anderen verstarben oder erfüllen die Bedingungen nach Auffassung der deutschen Rentenversicherungsträger immer noch nicht. Zugleich gab es für die große Mehrzahl der Ghettorentner aufgrund allgemeiner Bestimmungen des deutschen Sozialrechts Rückzahlungen nur für die Jahre 2005 bis 2009, weshalb ihnen das Geld für die acht Jahre zuvor – das ZRBG sah ursprünglich den Startzeitpunkt 1997 vor – vorenthalten blieb. Die höhere monatliche Rente aufgrund des späteren Eintrittsalters hätte dies nur unter der Voraussetzung eines noch langen Lebens kompensiert. 2012/13 gab es im Bundestag einen

<sup>1</sup> Vgl. BSG, B 13 R 81/08, in: Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Köln 2010, Bd. 103, S. 190–201; BSG, B 13 R 85/08 R und B 13 R 139/08 R, in: Ebenda, S. 201–205, Urteile vom 2. 6. 2009; BSG, B 5 R 26/08 R und B 5 R 66/08 R, in: Ebenda, S. 220–228, Urteile vom 3. 6. 2009.

Anlauf, diese Ungerechtigkeit mittels eines Spezialgesetzes zu beseitigen, aber die schwarz-gelbe Koalition stimmte dem nicht zu.

Am 9. Mai 2014 debattierte das Parlament in erster Lesung rund 40 Minuten lang erneut über diese Angelegenheit<sup>2</sup>. Anders als zuvor waren sich die Abgeordneten der nun schwarz-roten Regierungsfractionen diesmal mit der Opposition einig, die Lage der ehemaligen Ghettoarbeiter verbessern zu wollen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales präsentierte ein Änderungsgesetz, das für Beschäftigungen in einem Ghetto einen Rentenbeginn ab 1997 vorsah, und zwar unabhängig davon, wann der Antrag darauf gestellt und wie er bisher beschieden worden war; außerdem räumte die Vorlage ein Wahlrecht ein zwischen höheren Renten bei späterem Zahlungsbeginn oder niedrigeren Renten, dafür seit 1997.

Im Anschluss an die parlamentarische Staatssekretärin des Ministeriums, Gabriele Lösekrug-Möller von der SPD, plädierten sämtliche Redner dafür, dieses Gesetz möglichst zügig zu verabschieden. Auch die Opposition signalisierte Zustimmung. Sie bemängelte allerdings, dass zwar Definitionsfragen zum nationalsozialistischen Machtbereich großzügiger gefasst würden, aber Überlebende in Polen wegen zwischenstaatlicher Sozialabkommen nach wie vor von deutschen Renten ausgeschlossen blieben. Die an die erste Lesung anschließende Ausschussberatung unterschied sich nur unwesentlich vom Tenor der Plenardebatte<sup>3</sup>, so dass das Gesetz am 5. Juni 2014 nach erneuter Aussprache einstimmig verabschiedet wurde<sup>4</sup>.

Damit scheinen, mit Ausnahme der Ansprüche von Holocaustopfern in Polen, tatsächlich alle bisherigen Kritikpunkte des ZRBG beseitigt. Abzuwarten bleibt allerdings, ob die nun als § 4 in den ursprünglichen Gesetzestext aufgenommene Regelung, die Renten nur unmittelbar an die Berechtigten auszuzahlen, nicht für weitere Komplikationen sorgt. Denn damit sind deren Rechtsanwälte ausgeschaltet und können die ihnen zustehenden Honorare nicht, wie allgemein üblich, gleich verrechnen. Da sie aber oft die einzigen Kontaktpersonen zu den im Ausland lebenden Mandanten sind, könnten weitere Verzögerungen eintreten. Außerdem steht zu befürchten, dass künftige Antragsteller – und nach wie vor gehen weit über hundert neue Anträge pro Monat ein – kaum mehr einen Anwalt finden, der sie vertreten möchte. Ob dies ihre Erfolgsaussichten immer noch mindert, ist momentan nicht absehbar.

2013, ein Jahr vor dieser bisher letzten Bundestagsdebatte zu den Ghettorenten, erschien in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte ein Aufsatz von mir, der deren komplizierte Geschichte anhand von zahlreichen mittels des Informationsfreiheitsgesetzes eingesehenen Akten untersuchte<sup>5</sup>. Auf gut zwei Seiten wird darin auch die Praxis in Nordrhein-Westfalen gestreift, wo die Deutsche Ren-

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll, 18. Wahlperiode 34. Sitzung, 9. 5. 2014, S. 2917–2924. Der Gesetzentwurf unter Drucksache 18/1308, 5. 5. 2014.

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1649, 4. 6. 2014.

<sup>4</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll, 18. Wahlperiode, 39. Sitzung, 5. 6. 2014, S. 3402–3409.

<sup>5</sup> Vgl. Stephan Lehnstaedt, Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert. Das Arbeitsministerium und die Ghettorenten, in: VfZ 61 (2013), S. 363–390.

tenversicherung (DRV) Rheinland für die heute in Israel wohnenden Holocaustüberlebenden zuständig ist, welche die größte Gruppe der Antragsteller bilden. Umfassender hatte ich die dortigen Gepflogenheiten bereits 2011 in einer Monografie zum gleichen Thema betrachtet<sup>6</sup>. Damals kam ich zu dem Schluss, dass die Rentenversicherer aufgrund ihres guten Verhältnisses zur Sozialgerichtsbarkeit in der Lage waren, ihre restriktive Haltung gegenüber den Überlebenden weitestgehend durchzusetzen.

Die DRV entwickelte ein Prüfverfahren, bei dem sie direkt nach dem Krieg getätigte Aussagen der Antragsteller gegen deren neue Einlassungen im Zusammenhang mit der Ghettorente auslegte: in den ersten Entschädigungsverfahren war es um eine Haftentschädigung sowie die Kompensation von körperlichen Schäden gegangen, während sich der Fokus des ZRBG auf die tendenziell weniger schreckliche Arbeit im Ghetto richtete. Letztere hatte in den 1950er und 1960er Jahren keine Rolle gespielt und war im Kontext des Bundesentschädigungsgesetzes schlicht irrelevant gewesen, während sich nun niemand mehr für die Zeit in Konzentrations- und Vernichtungslagern interessierte. Die Rentenversicherung war dennoch häufig der Ansicht, dass die unterschiedlichen Schilderungen, die in beiden Fällen selten mehr als eine halbe Seite umfassten, sich gegenseitig ausschlossen; sie bewilligte deshalb keine Rente<sup>7</sup>.

Dazu kam Ignoranz gegenüber historischen Tatsachen, um deren präzise Ermittlung sich niemand kümmerte, sowie der generelle Unwille, mit den Überlebenden direkt zu kommunizieren – die verschickten Fragebögen waren meist deutsch oder englisch, obwohl das deutsch-israelische Rentenversicherungsabkommen das Recht vorsah, in der eigenen Sprache zu kommunizieren<sup>8</sup>. Diese „Amtsermittlung“, die in Nordrhein-Westfalen zu einer Ablehnungsquote von über 95 Prozent führte<sup>9</sup>, fand vor Gericht so gut wie keine Korrektur. Die Sozialrichter bestätigten nahezu durchgehend die Ergebnisse der Versicherer und perpetuierten deren Ergebnisse; nicht selten gipfelte das im Vorwurf des „angepassten Vortrags“, wonach die Überlebenden stets nur das vortrügen, was ihnen im aktuellen Verfahren den größten Vorteil versprach<sup>10</sup>. Es entstand ein selbstreferentielles System, in dem die Verwaltung ihre Praxis durch die für sie günstigen Urteile bestätigt sah, und die Justiz argumentierte, ihre über die Jahre hinweg

<sup>6</sup> Vgl. Stephan Lehnstaedt, *Geschichte und Gesetzesauslegung. Zu Kontinuität und Wandel des bundesdeutschen Wiedergutmachungsdiskurses am Beispiel der Ghettorenten*, Osnabrück 2011.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 49–64; vgl. zum Geschehen in den 1950er und 1960er Jahren Tobias Winstel, *Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland*, München 2006, S. 168–171.

<sup>8</sup> Vgl. Jan-Robert von Renesse, *Wiedergutmachung fünf vor zwölf. Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“*, in: Jürgen Zarusky (Hrsg.), *Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*, München 2010, S. 13–37, hier S. 28.

<sup>9</sup> Vgl. Lehnstaedt, *Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert*, S. 380.

<sup>10</sup> Vgl. Stephan Lehnstaedt/Bastian Stemmer, *Der „angepasste Vortrag“*. Zugleich eine Analyse der Behandlung jüdischer Kläger vor deutschen Sozialgerichten aus juristischer und historischer Perspektive, in: *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 28 (2010), S. 57–74.

gleiche Rechtsprechung spiegele die Richtigkeit der Verwaltungsentscheidungen wider.

Dieser wenig schmeichelhafte Befund steht nicht alleine. Anwälte der Opfer und deren Vereinigungen<sup>11</sup> äußerten sich ebenso kritisch wie Historiker<sup>12</sup>, Sozialwissenschaftler<sup>13</sup> sowie bereits vor 2009 die Medien<sup>14</sup>. Gegen meine Forschungen hat sich in dieser Zeitschrift im Januar 2014 Martin Löns gewandt<sup>15</sup>, der Vizepräsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) und Vorsitzender eines mit Ghettorenten beschäftigten Senats. In seinem Beitrag verteidigt er das Vorgehen der Sozialgerichtsbarkeit und argumentiert insbesondere, ich würde nur eine Einzelmeinung vortragen.

Tatsächlich liegen nur wenige nichtjuristische wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem ZRBG vor, was insbesondere am schwierigen Aktenzugang liegt, der Historikern meist erst mit 30jährigem zeitlichen Abstand möglich ist; bei personenbezogenen Unterlagen kann es noch länger dauern. Allerdings ignoriert Löns die zentralen Ergebnisse, die Kristin Platt in ihrer Bochumer Dissertation vorgelegt hat. Diese beruht auf einer umfassenden Auswertung der Rechtsprechung des Landessozialgerichts<sup>16</sup>. Platt war als Gutachterin in Ghettorenten-Fällen für dieses Gericht tätig und hatte so umfassenden Zugriff auf anonymisierte Urteile und Verfahrensakten. Auf Grundlage dieses Materials, das ihr eine beeindruckende Eindringtiefe erlaubt, stellt sie die Frage, warum Exekutive und Judikative die Darstellungen der Überlebenden meist nicht für plausibel und glaubhaft hielten und diesen eine Rente verweigerten.

<sup>11</sup> Vgl. exemplarisch die Kritik der Opferanwältin Simona Reppenhagen, die sie öffentlich vor allem nach dem Abschluss der Verfahren äußerte: Die Rente und die Ghetto-Arbeiter: „Die deutsche Justiz hat massiv versagt“, in: n-tv am 8.4.2014, online unter: <http://www.n-tv.de/politik/Die-deutsche-Justiz-hat-massiv-versagt-article12622661.html> [13.10.2014]; Nina Schulz, Hinhaltenakt bei Ghetto-Rentnern, in: taz vom 24.1.2011. Siehe auch die Pressemitteilung der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Claims Conference) vom 18.3.2010, online unter: [http://www.pressrelations.de/new/standard/result\\_main.cfm?aktion=jour\\_pm&comefrom=scan&r=404222](http://www.pressrelations.de/new/standard/result_main.cfm?aktion=jour_pm&comefrom=scan&r=404222) [15.10.2014].

<sup>12</sup> Vgl. beispielhaft Jürgen Zarusky, Hindernislauf für Holocaustüberlebende. Das „Ghettorentengesetz“ und seine Anwendung, in: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums 47 (2008), H. 187, S. 155–161; ders., Das Ghettorentengesetz und die Zeitgeschichtsforschung. Einige bilanzierende Überlegungen, in: Jürgen Hensel/Stephan Lehnstaedt (Hrsg.), Arbeit in den nationalsozialistischen Ghettos, Osnabrück 2013, S. 407–420; Eva Dwertmann, Zeitspiele. Zur späten Entschädigung ehemaliger Ghettoarbeiter, in: Norbert Frei u.a. (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009, S. 635–665; Constantin Goschler, Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung. Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht, in: Zarusky (Hrsg.), Ghettorenten, S. 101–111.

<sup>13</sup> Vgl. Kristin Platt, Bezweifelte Erinnerung, verweigte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettorenten-Verfahren, München 2012.

<sup>14</sup> Eine Bibliografie in: Ebenda, S. 456–458.

<sup>15</sup> Vgl. Martin Löns, Historiker versus Juristen oder die „Causa Lehnstaedt“? Anmerkungen zu Stephan Lehnstaedt „Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert – Das Arbeitsministerium und die Ghettorenten“, in: VfZ 62 (2014), S. 101–107.

<sup>16</sup> Vgl. Platt, Bezweifelte Erinnerung, verweigte Glaubhaftigkeit.

Platts Antwort ist eindeutig: Sozialverwaltung und Gerichte übten nur in vollkommen unzureichendem Maße Quellenkritik. Stattdessen schufen sie „Antragspersönlichkeiten“ durch die Kompilation von Daten aus fünf Jahrzehnten. Auf diese Weise wurde die Unglaubwürdigkeit der Antragsteller regelrecht konstruiert<sup>17</sup>. „Die Entscheidungspraxis bei den Rentenversicherungsträgern und vor den Sozialgerichten beweist jedoch ein Scheitern vor den Anforderungen der Durchsichtigmachung der Entscheidungskriterien, der Gleichberechtigung der Antragsteller, der Gewährleistung eines zügigen oder der Gestaltung und Durchsetzung eines dem Sachverhalt angemessenen Antragsverfahrens.“<sup>18</sup> Dies stelle „eine systematisch benachteiligende Behandlung der Antragsteller“ dar<sup>19</sup>.

„Aber auch das Argument, es hätten ja Anhörungen stattgefunden und es wären Gutachten eingeholt worden, was nicht zuletzt, so formuliert in einer Presseerklärung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom Februar 2011, zu den Revisionsurteilen des Juni 2009 geführt habe, ist angesichts der Tatsache, dass es sich dabei um das Ergebnis des Engagements einzelner Richter handelte, wenigstens als ironischer Beitrag zu einer Positionierung der Sozialgerichte zu betrachten, die über mehrere Jahre mit gleichlautenden Urteilsbegründungen eine unbeugsame Haltung gegenüber den Klägern in den Ghettorenten-Verfahren eingenommen hatten.“<sup>20</sup>

Martin Löns war als Vorsitzender eines mit dem ZRBG befassten Senats maßgeblich an dieser Rechtsprechung beteiligt. Zudem trug er, auch als Vizepräsident des Landessozialgerichts, dafür Sorge, dass die Zusammenarbeit mit der Rentenversicherung reibungslos lief. Als 2008 der Richter Jan-Robert von Renesse auf die von Kristin Platt angesprochene geänderte Praxis setzte, die unter anderem die regelmäßige Konsultation von Historikern und Psychologen als Gutachter sowie die Anhörung der Betroffenen in Israel vorsah, traf dies auf den Unwillen der DRV, die darin einen unnötigen Aufwand erblickte. Renesse wollte zudem deren Akten digital archivieren, um in Fällen aus gleichen Ghettos Vergleiche zu haben. Als diese richterliche Anordnung nicht umgesetzt wurde und die beklagte Rentenversicherung auch die Teilnahme an den Terminen in Israel boykottierte, verhängte er grundsätzlich persönlich zu zahlende Ordnungsgelder, woraufhin die Rentenversicherung zum juristischen Instrument der Gegenvorstellung griff.

Daraufhin „rief der Vorsitzende des 18. Senats [in dem Renesse tätig war], Herr Löns“, bei der Rentenversicherung an. „Herr Löns wollte offenbar in nicht offizieller Weise einige Erläuterungen geben. Herr J[...] hatte den Eindruck, dass Herr Löns keine weitere Zuspitzung möchte. Herr Löns zeigte sich gesprächsbereit. Bei Bedarf könne man ihn gerne anrufen. [...] Zu der Archivierung könnte er sich vorstellen, dass wir noch einmal darlegen, dass für uns ein nicht leistbarer Aufwand entsteht. Es scheint so zu sein, dass der Senat über die Gegenvorstellung

<sup>17</sup> Ebenda, S. 116.

<sup>18</sup> Ebenda, S. 10f.

<sup>19</sup> Ebenda, S. 439.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 445.

entscheiden würde.<sup>21</sup> Renesse erhielt davon keine Kenntnis – ebenso wenig wie die betroffenen Kläger oder deren Bevollmächtigte –, aber die zitierte Mail findet sich in den Akten des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, an das sie weitergeleitet wurde. Dort telefonierte man ebenfalls mit Löns, und der Sachbearbeiter vermerkte: „Es wurde vereinbart, nach Vorlage der von der DRV Rheinland erbetenen Unterlagen/Angaben die Angelegenheit informell ohne die Beteiligung des Berichterstatters [gemeint ist Renesse] bzw. eines Vertreters der DRV Rheinland zu erörtern [!]. Ziel der Erörterung soll die Auslotung von Lösungsmöglichkeiten sein.“<sup>22</sup> Am Ende nahm die Rentenversicherung doch an den Terminen in Israel teil und Historiker beschäftigten sich mit Vergleichsfällen. Das Ordnungsgeld hob Renesse daraufhin auf.

Wenig später, nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom Juni 2009, das ZRBG nun anders auszulegen, nahm Löns am 12. Juni an einer Besprechung zwischen Vertretern der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit und der DRV Rheinland teil, in der das Vorgehen angesichts der neuen Gesetzesauslegung besprochen wurde. Löns schreibt, „das Treffen habe dazu gedient, ‚die Urteile im Interesse der Betroffenen schnell und unbürokratisch umzusetzen‘“<sup>23</sup>. Gleichzeitig unterstellt er mir, die Zusammenkunft einmal negativ und einmal positiv zu bewerten, denn der zweite Teil des obigen Zitats entstammt tatsächlich meinem Aufsatz<sup>24</sup>. Er ist dort allerdings als Satz aus dem Protokoll der genannten Besprechung wiedergegeben und gibt eine Erklärung der Rentenversicherer wieder, nicht meine Einschätzung der Unterredung.

Ungeklärt bleibt nämlich, warum ohne die Rechtsanwälte der Überlebenden über deren Fälle zwischen der beklagten Rentenversicherung und der über sie urteilenden Sozialgerichtsbarkeit gesprochen wurde. Ob das Resultat der Aussprache, vorerst keine Urteile zu fällen, weil die DRV eben eine Neubewertung aus eigenem Antrieb zusagte, angesichts der nun für sie ganz ungünstigen Rechtslage wirklich im Interesse der Kläger war, müssten diese wohl selbst entscheiden. Sie wurden allerdings weder darüber informiert, dass ein solches Gespräch stattfand, noch erhielten sie gar ein Protokoll. In den Worten der Berliner Opferanwältin Simona Reppenhagen: „Die Besprechung lässt ein Zusammenwirken von Exekutive und Judikative erkennen, die der Gewaltenteilung offenkundig widerspricht. Und woher habe ich die Kontrolle über das, was dort tatsächlich geredet wurde?“ Die „Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts ist durch diese Zusammenkunft infrage gestellt“<sup>25</sup>.

Dem erwähnten Richter Jan-Robert von Renesse, der gegen das Gespräch im Vorfeld Bedenken angemeldet hatte, wurde übrigens kurz vorab mitgeteilt, der „Termin fällt aus“. Er erfuhr nur zufällig im Nachhinein von den Beratungen. Ge-

<sup>21</sup> Interne Mail der DRV Rheinland, Schulz an Kruse, 26. 1. 2009, Betreff: „Beschlüsse des Dr. von Renesse zur Archivierung und zum Ordnungsgeld“, weitergeleitet von Gerhard an Klein, in: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW, 29. 1. 2009.

<sup>22</sup> Ebenda, handschriftlicher Vermerk des MAIS-Referenten, Kürzel unleserlich, 29. 1. 2009.

<sup>23</sup> Löns, Historiker versus Juristen, S. 107.

<sup>24</sup> Vgl. Lehnstaedt, Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert, S. 385.

<sup>25</sup> Zit. nach Nina Schulz, Hinhaltetaktik bei Ghetto-Rentnern, in: taz vom 24. 1. 2011.

genüber dem Landtag erklärte das Justizministerium: „Da aber keine die Rechtsprechung betreffenden, inhaltlichen Fragen erörtert, sondern von Seiten des Rentenversicherungsträgers lediglich mitgeteilt werden sollte, in welchen Verfahren mit Anerkennnissen zu rechnen sei und wie diese zügig umzusetzen sind, wurde – auch auf Wunsch aus der Richterschaft des Landessozialgerichts – das Treffen [...] beschränkt.“ Die Formulierung, mit der Renesse abgesagt wurde, sei daher „nicht ganz präzise“ gewesen. „Treffender hätte es heißen müssen: ‚Die Veranstaltung fällt für Sie aus.‘“<sup>26</sup> In die Gerichtsakten wurde kein Dokument über das Treffen aufgenommen.

Martin Löns findet das Vorgehen des Landessozialgerichts nicht problematisch und kann zudem darauf verweisen, dass ihm die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Anfangsverdacht für eine Straftat der Urkundenunterdrückung nachwies<sup>27</sup>. Seiner Ansicht nach hatte die Sozialgerichtsbarkeit in den Ghettorenten-Verfahren angesichts des Gesetzestextes und der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht anders entscheiden können<sup>28</sup>. Das ZRBG sei in seiner ursprünglichen Form nur für eine kleine Gruppe von Überlebenden gemacht – und so habe man es ausgelegt. Umso bedauerlicher sei es, dass ich in meinem Aufsatz der Frage nicht nachgegangen sei, „ob und gegebenenfalls warum“ das „Gesetz in Kenntnis des eingeschränkten Kreises der Berechtigten so gewollt war“<sup>29</sup>.

Nun ist genau dies eine Leitfrage meiner Untersuchung, auf die ich eine eindeutige Antwort formuliere: „das ZRBG [sollte] kein ‚Nichtleistungsgesetz‘ sein [...]. Ohne konkrete Anhaltspunkte über die Rahmenbedingungen ging es nicht etwa darum, besonders viele Antragsteller auszuschließen, sondern vielmehr den wenigen, mit denen man rechnete, auch eine Leistung zukommen zu lassen.“<sup>30</sup> Und Berlin rechnete deshalb mit wenigen Anträgen auf eine Ghettorente, weil die Rentenversicherer nicht in der Lage waren, eine zuverlässige Prognose über die zu erwartenden Nachfragen abzugeben. Der Bundestag hatte 2002 nicht die Absicht, Zehntausenden von Holocaustüberlebenden eine Leistung zu verwehren.

Dieses zentrale Argument stützten zuletzt Aussagen in der Bundestagsdebatte 2014. Der CDU-Rentenpolitiker Peter Weiß, der sich seit 2002 mit dem ZRBG beschäftigt, fasste seine Beobachtungen der letzten zwölf Jahre in die Worte: „Auf das, was anschließend [nach 2002] geschehen ist, können wir nicht wahnsinnig

<sup>26</sup> Ergänzende Stellungnahme des Justizministeriums NRW für den Landtag, o.D. [erste Stellungnahme vom 26. 4. 2013]. Kopie im Besitz des Verfassers.

<sup>27</sup> Landtag NRW, Ausschussprotokoll 15/336, 22. 11. 2011, S. 7. „Justizminister Kutschatj wies in einer Landtagssitzung darauf hin, dass Renesse eine Strafanzeige u. a. gegen Löns gestellt habe, die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft aber „mangels hinreichenden Tatverdachts“ eingestellt wurden.“

<sup>28</sup> Vgl. hierzu auch Kristin Platt im Interview mit Julia Smilga, Keine Entschädigung, keine Entschuldigung, in: Deutschlandradio Kultur vom 13. 1. 2012, online unter: [http://www.deutschlandradiokultur.de/keine-entschaedigung-keine-entschuldigung.1079.de.html?dram:article\\_id=176418](http://www.deutschlandradiokultur.de/keine-entschaedigung-keine-entschuldigung.1079.de.html?dram:article_id=176418) [13. 10. 2014].

<sup>29</sup> Löns, Historiker versus Juristen, S. 102.

<sup>30</sup> Lehnstaedt, Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert, S. 389.

stolz sein; das ist richtig. Die Deutsche Rentenversicherung hat die Bestimmungen des Ghettoentengesetzes in der Praxis nämlich so eng ausgelegt, dass rund 90 Prozent der Anträge abgelehnt worden sind. Ich will ganz klar sagen: Es war 2002 nicht die Absicht der deutschen Parlamentarier, ein Gesetz zu verabschieden, bei dem 90 Prozent der Betroffenen anschließend gar keine Leistung bekommen, weil die meisten Anträge durch die Behörden abgelehnt werden.“<sup>31</sup>

Dass die verschiedenen Bundesregierungen nach 2002 nur wenig Interesse an einer Veränderung der Verwaltungspraxis zeigten und zufrieden damit waren, so den zuschussbedürftigen Sozialkassen Geld zu sparen, steht auf einem anderen Blatt<sup>32</sup>. Dennoch ist es aufschlussreich, wie sehr 2014 das Parlament die Auslegungspraxis des ZRBG bemängelt. „Kein Ruhmesblatt für die deutschen Bundesregierungen dieser Zeit und auch nicht für die Rentenversicherungsträger dieser Jahre“ erkennt beispielsweise der Linken-Abgeordnete Matthias W. Birkwald, der sich in seiner Argumentation explizit auf meinen Beitrag in den Vierteljahrsheften stützt<sup>33</sup>.

Der Grünen-Politiker Volker Beck bezog in seine Kritik sogar ausdrücklich die Justiz ein: „Wie kann ein Sozialgericht auf die Idee kommen, dass die Arbeit in einem Ghetto quasi die gleichen rechtlichen Strukturen haben soll wie ein Normalarbeitsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland? Natürlich waren das Zwangsverhältnisse. Niemand war freiwillig im Ghetto. Natürlich war es aus der Not geboren, dass die Menschen dort gearbeitet haben: um eine Suppe mehr zu haben, um ein paar Zloty zu bekommen, um sich etwas zu essen kaufen zu können oder um die Masse zu erhöhen, über die der Judenrat verfügen konnte, um für die Menschen zu sorgen. Natürlich war das nicht freiwillig in unserem Sinne, auch wenn es zum Teil freie Entscheidungen waren. Dass man das rückblickend nicht erkannt hat, halte ich für einen Skandal. [...] Für einen Skandal halte ich auch, dass man oftmals nach Aktenlage entschieden und einfach Formalien zur Grundlage der Entscheidungen gemacht hat.“<sup>34</sup>

Als eine Rechtfertigung für die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen taugt Löns' Argument, man habe vor dem Hintergrund der Gesetzeslage nicht anders entscheiden können, auch aus anderen Gründen nur sehr bedingt, denn andere Bundesländer waren teilweise deutlich großzügiger gegenüber den Holocaustopfern. Martin Löns hält mir vor, diesen Nachweis mit fragwürdigen Zahlen zu führen<sup>35</sup>. Er kritisiert Material, das ich 2011 für eine erste Monografie zu dem Thema verwandt hatte<sup>36</sup>, und das in der Tat inzwischen veraltet ist – obwohl es teilweise auf einer offiziellen Auskunft des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen beruht. Allerdings ignoriert Löns die von mir in den Vierteljahrsheften präsentierte Tabelle<sup>37</sup>, die auf der offiziellen Statistik der Deutschen Rentenversicherung vom

<sup>31</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/34, 9.5.2014, S. 2919.

<sup>32</sup> Vgl. Lehnstaedt, Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert, S. 373–384.

<sup>33</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/39, 5.6.2014, S. 3404.

<sup>34</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/34, 9.5.2014, S. 2920.

<sup>35</sup> Vgl. Löns, Historiker versus Juristen, S. 103 f.

<sup>36</sup> Vgl. Lehnstaedt, Geschichte und Gesetzesauslegung, S. 95 f.

<sup>37</sup> Vgl. Lehnstaedt, Wiedergutmachung im 21. Jahrhundert, S. 380.



September 2008 beruht. Besonders hervorzuheben sind zwei Datensätze, nämlich die der DRV Rheinland und die der DRV Nord, die für Überlebende mit Wohnsitz in den USA zuständig ist. Während im Westen von 30.716 Anträgen nur 1.531 bewilligt worden waren, kam man an der Elbe bei 24.380 Anträgen auf ca. 3.900 Auszahlungen (die letzte Zahl ist eine recht zuverlässige Schätzung der DRV). Mit hin lag die Chance auf eine Ghettorente im Bereich des Landessozialgerichts NRW bei fünf und im Norden bei 16 Prozent. Selbst wenn man davon ausginge, dass alle an Rhein und Ruhr noch offenen 2.744 Rechtsstreitigkeiten zu Gunsten der Überlebenden ausgegangen wären, läge die dortige Quote immer noch unter der im Norden.

Fakt ist also, dass Überlebende in den USA bei ganz ähnlichen Verfolgungsschicksalen mehr als dreimal so häufig eine Ghettorente zugesprochen bekamen als die aus Israel – auch wenn jeweils die überwältigende Mehrzahl leer ausging. Das lässt sich angesichts der Gesamtzahlen nicht mit statistischen Abweichungen erklären. Offensichtlich hatten die DRV Nord und die für sie zuständige Sozialgerichtsbarkeit eine opferfreundlichere Auslegung gefunden, als das in Nordrhein-Westfalen der Fall war. Dieses Ergebnis ist sicherlich problematisch, nicht nur für die Argumentation Martin Löns', sondern auch für den Rechtsstaat Deutschland, der überall eine Gleichbehandlung sicherstellen sollte.

Über Ursachen und Folgen des ZRBG sowie die damit verbundenen Interpretationen ließe sich trefflich streiten, und gerade wenn Juristen und Historiker zusammenkommen, kann das sehr anregend sein<sup>38</sup>. Leider weichen aber die Vorstellungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen über eine wissenschaftliche Auseinandersetzung von den üblichen Formen ab. Als das Institut für Zeitgeschichte 2012 eine Präsentation meiner Forschungsergebnisse plante, erhielten dessen Direktor sowie der Direktor des Deutschen Historischen Instituts Warschau, an dem ich tätig bin, jeweils Briefe von der Präsidentin des LSG<sup>39</sup>. Sie erhob die Forderung, meine Feststellungen, die von ihr als „falsch und rufschädigend“ eingestuft wurden, im Rahmen einer Podiumsdiskussion „nicht zuzulassen“. Als 2013 mein Aufsatz in den Vierteljahrsheften erschien, erreichten Verlag, Redaktion und mich ein Schreiben von Martin Löns' Rechtsanwalt, der zu einer Unterlassungserklärung aufforderte; es galt, nicht mehr „den Eindruck zu erwecken“, Löns habe mit seiner oben geschilderten Tätigkeit „die Bewilligung sogenannter Ghettorenten für Holocaust-Überlebende zu verhindern gesucht“<sup>40</sup>. Löns gab sich dann mit der Möglichkeit zufrieden, seine Sichtweise in den Vierteljahrsheften darzustellen.

<sup>38</sup> So beispielsweise auf der Podiumsdiskussion des Instituts für Zeitgeschichte am 21.5.2013, als unter der Moderation von Jürgen Zarusky der Pressesprecher des LSG NRW, Martin Kühl, mit Andreas Knipping (Sozialgericht München), Kristin Platt und dem Verfasser debattierte: <http://www.ifz-muenchen.de/aktuelles/artikel/datum/2013/05/21/tagungs-telegramm/> [13.10.2014].

<sup>39</sup> Ricarda Brandts an Andreas Wirsching, 20.3.2012; Brandts an Eduard Mühle, 28.3.2012 – beide als Durchschlag auch an den Verfasser.

<sup>40</sup> Kanzlei Redeker/Sellner/Dahs an Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH u.a., 25.9.2013.

Wesentlich unerfreulicher ist die Lage von Jan-Robert von Renesse am Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen. Er hatte vor 2009 mehrere Jahre vergeblich für eine andere Verfahrenspraxis geworben und seine Vorstellungen zunächst in wissenschaftlichen Publikationen, dann über die Medien verbreitet. Spätestens mit dem Bundessozialgerichtsurteil von 2009, das eine Kehrtwende der bisherigen Rechtsprechung vollzog, schien Renesses Auffassung auf einmal zutreffend zu sein. Doch an seinem eigenen Gericht galt er nun als Nestbeschmutzer, denn er stand für richterliche Unabhängigkeit und kritisches Denken auch angesichts von Widerständen. Schlimmer noch, er war der lebende Gegenbeweis zur Argumentation des ansonsten weitestgehend geschlossenen Spruchkörpers mit seinem „wir konnten ja nicht anders“. Renesse ist seit 2010 nicht mehr mit ZRBG-Fällen befasst. Sein Haus führt seit einigen Jahren bezeichnender Weise ein Disziplinarverfahren wegen Rufschädigung gegen ihn und verlangt zudem, dass er einige seiner Äußerungen widerruft<sup>41</sup>. So ist Renesses Wirken zwar selbst im Bundestag anerkannt, wo beispielsweise Volker Beck hofft, „dass ihm für sein Engagement in dieser Hinsicht noch Recht widerfährt“<sup>42</sup>, aber man sieht dort auch ganz klar, dass er „von seinen Vorgesetzten zusammengestaucht [und] gemobbt“ wird – so die Bundestagsabgeordnete Ulla Jelpke von der Linkspartei<sup>43</sup>.

---

<sup>41</sup> Der Fall ist mehrfach in den Medien thematisiert worden; vgl. z. B. Kristian Frigelij, Ein einsamer Kämpfer für NS-Opfer, in: Die Welt vom 22. 11. 2011; ders., Intrigen im Einsatz für NS-Opfer?, in: Die Welt / NRW-Teil vom 27. 11. 2011; Stefan Laurin, Allein gegen alle, in: Jüdische Allgemeine vom 28. 6. 2012; Ofer Aderet, „While they slaughtered us, they were paying our social benefits“, in: Haaretz vom 15. 2. 2013. Julia Smilgas einstündige Rundfunk-Dokumentation „Der Richter und die Opfer“ von 2011, eine Koproduktion von Bayerischem und Westdeutschem Rundfunk, erhielt 2012 den zweiten Preis des „Prix Europa“ in der Kategorie „bestes investigatives Feature“.

<sup>42</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/34, 9. 5. 2014, S. 2920.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 2918.